

Planungsbericht

Projekt

Festlegung Gewässerraum Stegenerbach (Routen-Nr. 25841)

km 0.320 – 0.516

Auftraggeber

Gemeinde Häggenschwil, Dorfstrasse 18, 9312 Häggenschwil

Projekt-Nr.

3105-0966

Verfasser

Wälli AG Ingenieure
Heiligkreuzstrasse 5
9008 St. Gallen

Datum

St. Gallen, 31. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Sachverhalt	3
1.2	Vorgehen	4
2	Grundlagen	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Planungsgrundlagen	4
2.3	Wasserbauliche Grundlagen	8
3	Erläuterungen	10
3.1	Allgemeines	10
3.2	Inhalte Sondernutzungsplan	10
3.3	Erarbeitung Gewässerraum	11
3.4	Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum	12
4	Verfahren	13
4.1	Vorprüfung	13
4.2	Mitwirkung	13
4.3	Erlass und Rechtsverfahren	13

Beilage

- Technische Dokumentation der wasserbaulichen und ökologischen Grundlagen Stegenerbach

1 Ausgangslage

1.1 Sachverhalt

1.1.1 Planungsanlass und Planungsgebiet

In der Gemeinde Häggenschwil soll im Bereich des Stegenerbachs ein Bauprojekt realisiert werden. In diesem Zusammenhang ist der Gewässerraum des Stegenerbachs festzulegen. Der betrachtete Perimeter umfasst den Bereich von der Hinterdorfstrasse (km 0.320) bis zur Romanshornstrasse (km 0.516). Der Stegenerbach wird in der amtlichen Vermessung als Lömmenschwilerbach bezeichnet. In der vorliegenden Planung wird der Name Stegenerbach gemäss Gewässernetz (GN10) verwendet.

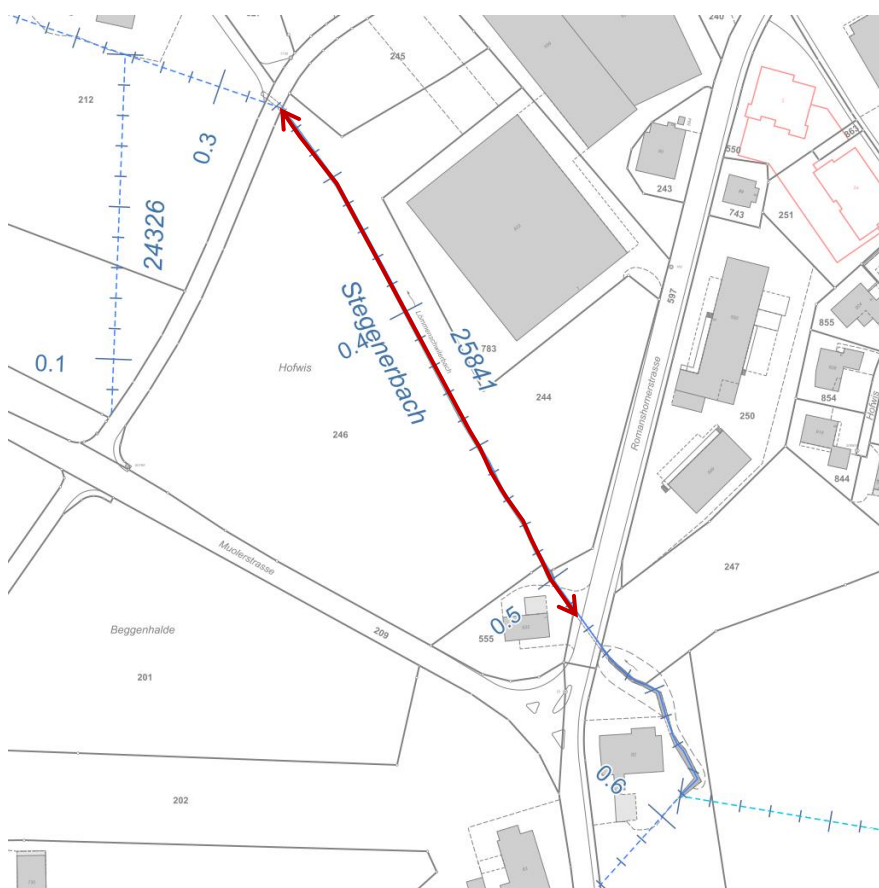


Abbildung 1: Projektperimeter Festlegung Gewässerraum Stegenerbach

1.1.2 Planungsziele

Durch die Festlegung des Gewässerraums sollen die Anforderungen von Art. 36a GSchG über die folgenden Planungsziele erreicht werden:

- Rechtssicherheit für die Grundeigentümer/innen herstellen, welche im Moment den Vorschriften der Übergangsregelungen unterliegen;
- Sicherung des Platzbedarfs des Gewässers als Lebensraum, zur Ausübung der natürlichen Funktionen;
- Gewährleistung einer ortsgerechten Gewässernutzung;
- Sicherung der Zugänglichkeit für den Unterhalt des Gewässers;
- Schutz vor Hochwasser.

1.2 Vorgehen

Gemäss Art. 90 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) sind die politischen Gemeinden für die grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerräume zuständig. Die Gemeinde Hägenschwil hat dazu die Wälli AG Ingenieure mit der Festlegung des Gewässerraums des Stegenerbachs (Routen-Nr. 25841) von km 0.320 bis km 0.590 beauftragt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Artikel 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG / SR 814.200) sowie gemäss den Artikeln 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV / SR 814.201) beauftragt der Bund die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen.

Am 1. Oktober 2017 ist das Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen (PBG) in Kraft getreten. Darin wird der Auftrag zur Festlegung des Gewässerraums an die Gemeinden delegiert (Art. 90 PBG).

Da die Gesetzesvorlage den Kantonen einen gewissen Handlungsspielraum zur Umsetzung lässt, hat das AREG im August 2018 eine umfassende Arbeitshilfe zum Thema Gewässerraum veröffentlicht und diese im Mai 2022 ergänzt. Alle massgebenden Publikationen werden darin aufgearbeitet und mit Beispielen für die Anwendung ergänzt.

2.2 Planungsgrundlagen

2.2.1 Kantonaler Richtplan

Im kantonalen Richtplan ist zu erkennen, dass der Stegenerbach zu einem grossen Teil entlang dem Siedlungsrand verläuft. Ein kurzer Bereich ist vollständig innerhalb des Siedlungsgebietes. Ausserhalb des Siedlungsgebietes liegt der Stegenerbach im Bereich von Fruchtfolgefächern.

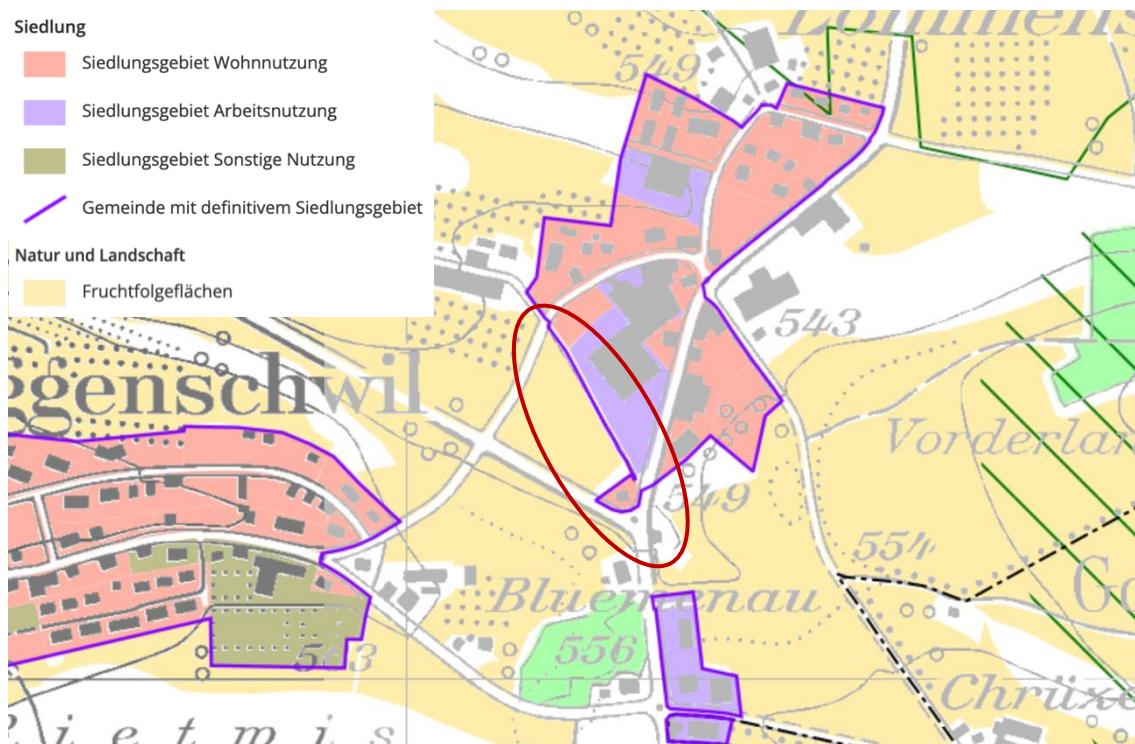


Abbildung 2: Ausschnitt kantonalen Richtplan im Planungsgebiet (Geoportal, Zugriff Dezember 2024)

2.2.2 Zonenplan und Baureglement

Der Stegenerbach fliesst von der Romanshorerstrasse Richtung Nordwesten. Das Gewässer wird rechtsseitig von einer Wohn-Gewerbezone WG2 und Landwirtschaftszone umgeben. Linksseitig verläuft entlang dem Gewässer eine Grünzone Freihaltung, welche einen Puffer zwischen dem Gewässer und der angrenzenden Gewerbe-Industriezone GI A und der Wohn-Gewerbezone WG3 darstellt.

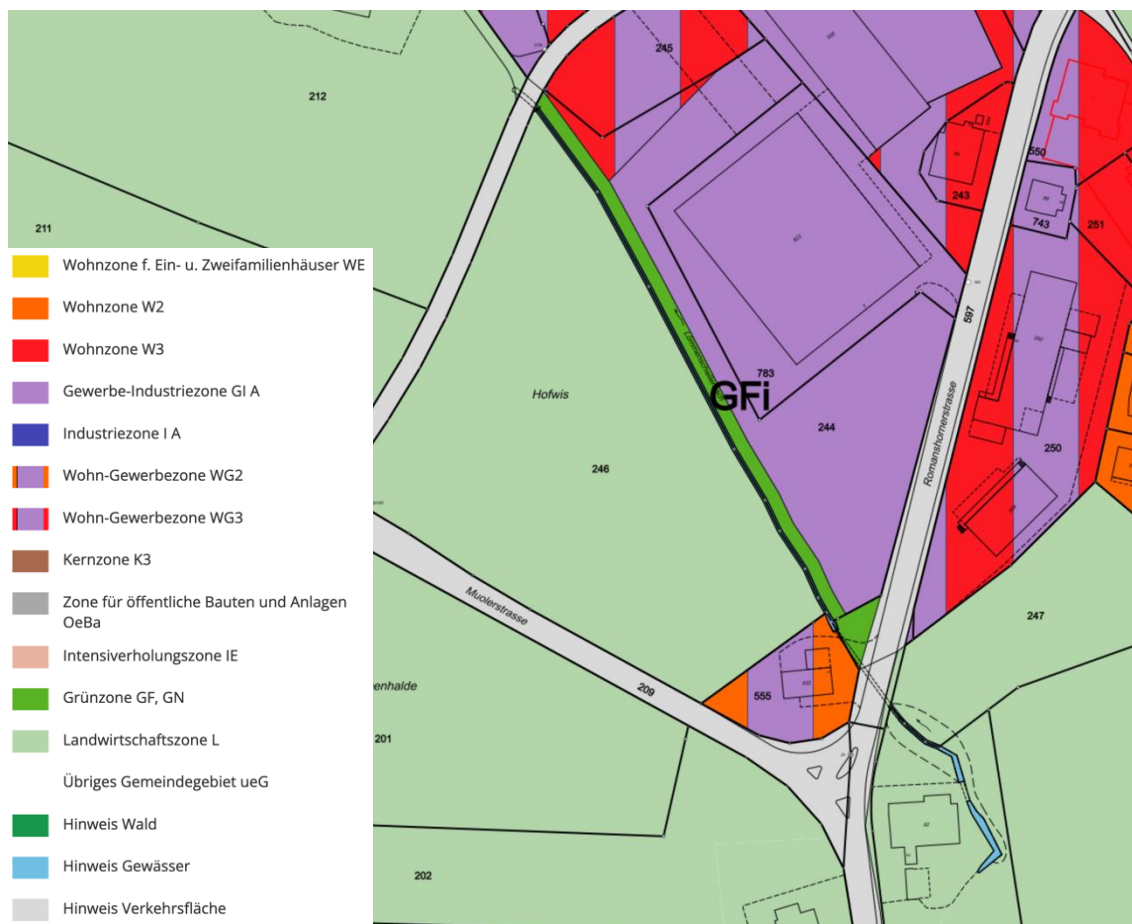


Abbildung 3: Ausschnitt Zonenplan im Planungsgebiet (Geoportal, Zugriff Dezember 2024)

2.2.3 Bestehende Sondernutzungspläne

Im Planungsperimeter sind keine bestehenden Sondernutzungspläne vorhanden.

2.2.4 Schutzverordnung und Schutzgebiete

Im Planungsgebiet sind keine Schutzobjekte von nationaler Bedeutung vorhanden und auch in der kommunalen Schutzverordnung sind keine Objekte vorhanden.

2.2.5 Strassenklassierung

Der Projektperimeter startet an der Romanshorerstrasse (Gemeindestrasse 1. Klasse). Diese stellt die direkte Ortsdurchfahrt durch Lömmenschwil in Richtung Egnach und Romanshorn dar. Der Betrachtungsperimeter endet an der Strasse Hinterdorf (Gemeindestrasse 2. Klasse). Zwischen der Romanshorerstrasse und der Strasse Hinterdorf verläuft entlang dem Gewässer der Lömmenschwilerbachweg (Weg 3. Klasse). Dabei handelt es sich um einen Wegspur in der Wiese.



Abbildung 4: Ausschnitt Strassenklassierung im Planungsgebiet (Geoportal, Zugriff Dezember 2024)

2.2.6 Fruchtfolgefleichen

Der Stegenerbach grenzt an mehreren Stellen an die Landwirtschaftszone. Diese sind zum grössten Teil als Fruchtfolgefleichen klassiert. Fruchtfolgefleichen, welche innerhalb des Gewässerraumes liegen, müssen bei der Inventarisierung der Fruchtfolgefleichen durch den Kanton separat ausgewiesen werden. Die Flächen können weiterhin angerechnet werden. Der Verlust von Fruchtfolgefleichen durch den Gewässerraum muss minimal gehalten werden. Werden Fruchtfolgefleichen im Gewässerraum für bauliche Massnahmen zum Hochwasserschutz oder zur Revitalisierung des Gewässers benötigt, muss, gemäss den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgefleichen, Ersatz geleistet werden (Art. 41c^{bis} GSchV).

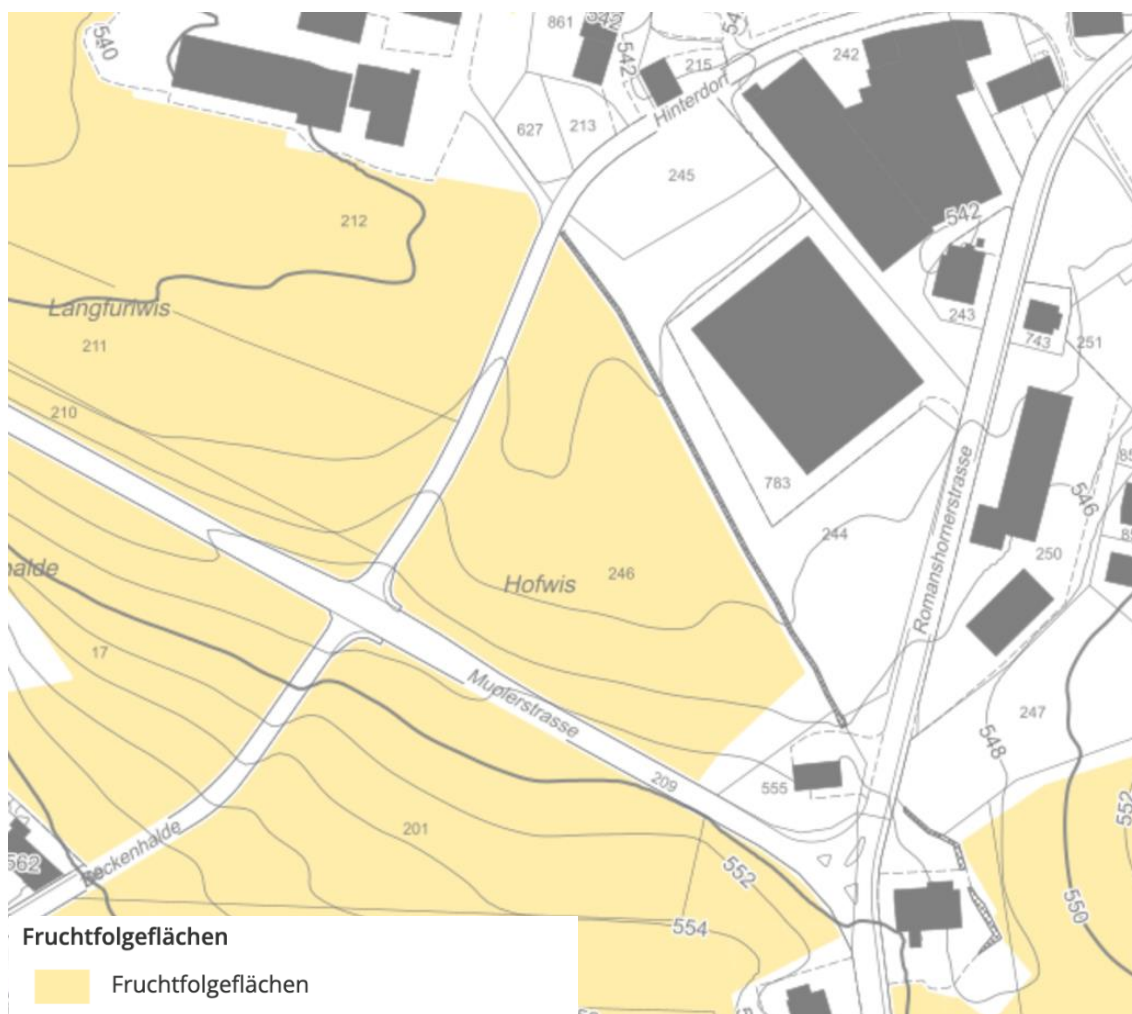


Abbildung 5: Ausschnitt Fruchtfolgefleichen im Planungsgebiet (Geoportal, Zugriff Dezember 2024)

2.3 Wasserbauliche Grundlagen

2.3.1 Naturgefahren

Für das Gebiet um den Stegenerbach ist eine mittlere Gefährdung bestimmt worden. Nach der Unterquerung der Romanshornerstrasse besteht für den offenen Verlauf eine erhebliche Gefährdung.



Abbildung 6: Ausschnitt Gefahrenkarte Wasser im Planungsgebiet (Geoportal, Zugriff Dezember 2024)

2.3.2 Ökomorphologie

In der ökomorphologischen Beurteilung wird der Stegenerbach im Planungsgebiet als stark eingeschränkt klassiert. Für das Gewässer ist keine Breitenvariabilität vorhanden und die Tiefenvariabilität ist eingeschränkt.

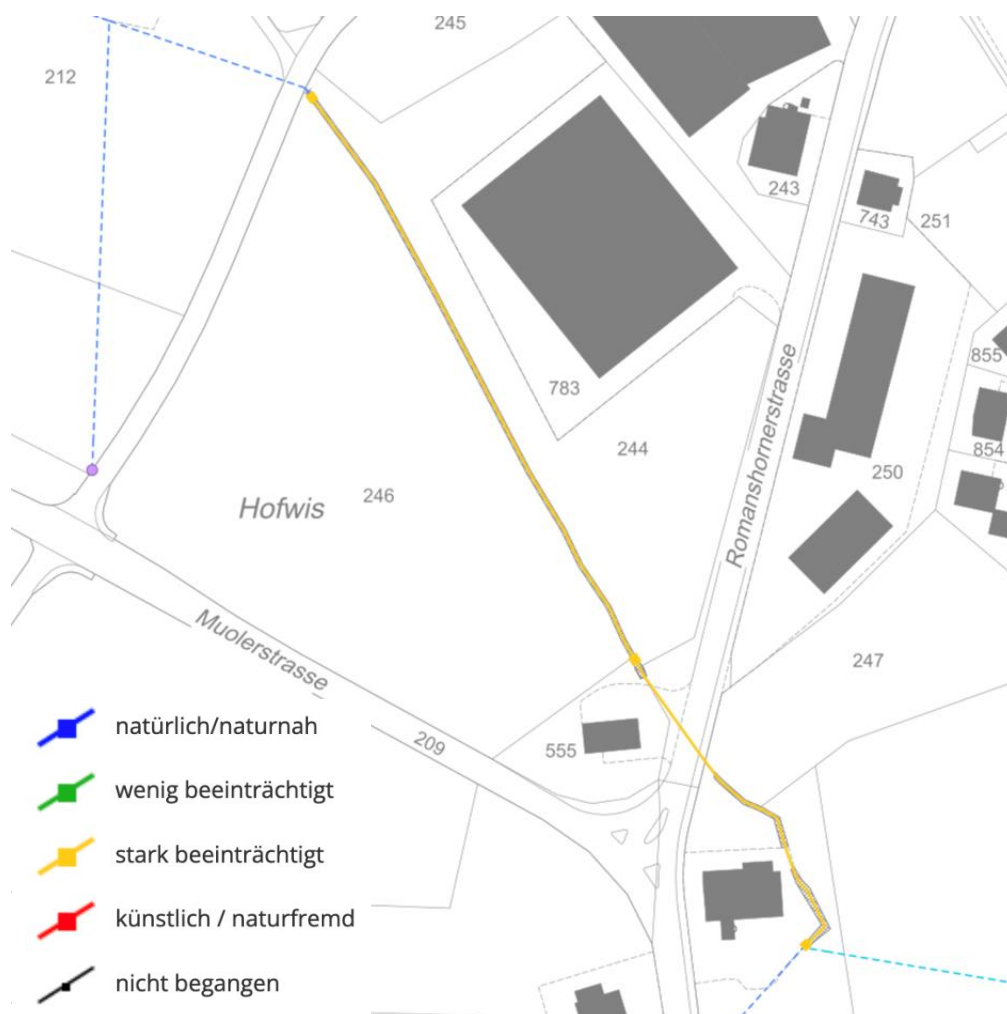


Abbildung 7: Ausschnitt Ökomorphologie (Natürlichkeitsgrad) im Planungsgebiet (Geoportal, Zugriff Dezember 2024)

2.3.3 Hydrologie

Für den Stegenerbach wurden im Planungsgebietes die Abflusskennwerte gemäss Tabelle 1 ermittelt. Als Dimensionierungshochwasser wird das HQ100 verwendet.

Tabelle 1: Abflusskennwerte gemäss Hydrologie-Punkt der Karte Gefahrenquelle Wasser (Geoportal)

HQ30	HQ100	HQ300	EHQ
9.1	13.4	17.8	24.4

3 Erläuterungen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Geltungsbereich

Der Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Stegenerbach (Routen-Nr. 25841)» wird gestützt auf Art. 23 in Verbindung mit Art. 29 PBG erlassen. Soweit im vorliegenden Planungsinstrument keine abweichenden Regelungen erfolgen, gilt das übrige Recht.

3.1.2 Karteneinträge

Wo keine Bemassungen angegeben sind, gilt die Messgenauigkeit des Situationsplans im öffentlich aufgelegten Originalplan. Folgende Einträge werden rechtsverbindlich festgelegt:

- Baulinien nach Art. 29 Abs. 1 lit. b PGB;
- Gewässerraum nach Art. 36a GSchG / Art. 41a GSchV

3.1.3 Bestandteile

Das Dossier besteht aus den folgenden Dokumenten:

- Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Stegenerbach (Routen-Nr. 25841)», M 1:500
- Planungsbericht (erläuternder Bericht ohne Rechtsverbindlichkeit)
- Technische Dokumentation wasserbauliche und ökologische Grundlagen Stegenerbach

3.1.4 Zweck

Durch die Festlegungen im Sondernutzungsplan werden die Planungsziele gemäss Kapitel 1.1.2 umgesetzt.

3.2 Inhalte Sondernutzungsplan

3.2.1 Baulinien Gewässerraum | Gewässerraum

Die Baulinien Gewässerraum und der Gewässerraum sichern den Gewässerraum gemäss Art. 41c GSchV für die Zukunft und räumen genügend Platz ein für künftige Renaturierungs- und Aufwertungsprojekte sowie zur Gewährleistung oder Verbesserung der Hochwassersicherheit sowie der ökologischen Längsvernetzung von Flora und Fauna. Im Gewässerraum sind nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken zulässig. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

3.3 Erarbeitung Gewässerraum

3.3.1 Gewässerverlauf und Abschnittsbildung

Zur Festlegung des Gewässerraums wird als Grundlage der Gewässerverlauf gemäss Gewässernetz 1:10'000 (GN10, Stand: 11.09.2024) verwendet.

Für die Gewässerraumfestlegung wird der Stegenerbach innerhalb des Projektperimeters als ein Abschnitt betrachtet (km 0.320 – 0.516).

3.3.2 Festlegung Gewässerraum

Der Projektperimeter startet an der Romanshorerstrasse und anschliessend fliesst der Stegenerbach entlang der Bauzonengrenze bis zur Strasse Hinterdorf. Das Gewässer ist heute stark verbaut.

Anhand der heutigen Sohlenbreite (0.80 m) und der fehlenden Breitenvariabilität ergibt sich eine natürliche Sohlenbreite von 1.60 m und eine minimale Gewässerraumbreite von 11.00 m. Innerhalb dieser Breite kann der Hochwasserschutz nicht ausreichend gewährleistet werden. Zur Abführung des Dimensionierungshochwasser (HQ100) und Gewährleistung des technischen Zugangs ist eine Gewässerraumbreite von 16.00 m notwendig. Zudem sind im oberen Bereich des Abschnitts im theoretischen Querprofil bauliche Hochwasserschutzmassnahmen notwendig.

Mit einer Gewässerraumbreite von 16.00 m können die ökologischen Anforderungen ebenfalls erfüllt werden. So entsteht Raum für die Aufweitung des Gerinnes und Abflachung der Böschungen. Innerhalb des Hochwasserprofils kann ein Niedrigwasserrinne geschaffen werden.

Der Gewässerraum wird mit einer Breite von 16.00 m festgelegt. Die Ausscheidung erfolgt asymmetrisch zur heutigen Gewässerachse. Die asymmetrische Ausscheidung wird angestrebt, um die vorhandene Bauzone entlang des Gewässers optimal für bauliche Entwicklungen auszunutzen. Die zukünftige rechtsseitige Böschungsfuss orientiert sich am heutigen Böschungsfuss. Die Böschung und der technische Zugang ergeben somit den rechtsseitigen Gewässerraum von 6.00 m. Die Aufweitung des zukünftigen Gerinnes erfolgt auf die linke Uferseite, wodurch hier der Gewässerraum mit einer Breite von 10.00 m ausgewiesen wird.

Im vorliegenden Fall werden die bauliche Entwicklungsmöglichkeiten der Bauzone höher gewertet als die landwirtschaftlichen Interessen auf der anderen Gewässerseite, da sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Häggenschwil auf die innere Verdichtung und verbesserte Ausnutzung der vorhandenen Bauzone beschränkt. Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Häggenschwil ist zum grössten Teil von Fruchtfolgeflächen umgeben, wodurch das Einzonieren von neuer Bauzone schwierig ist, um so mehr ist die Ausnutzung der vorhandenen Bauzone von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grund wird für den Stegenerbach eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums berücksichtigt. Im Bereich der beidseitigen Bauzone an der Romanshorerstrasse erfolgt die Ausscheidung symmetrisch.

3.4 Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum

In beiden Abschnitten werden Fruchtfolgeflächen durch den Gewässerraum beansprucht. Insgesamt wird eine Fläche von 1'166 m² (0.1166 ha) innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung sind keine baulichen Massnahmen im Bereich der betroffenen Fruchtfolgeflächen vorgesehen. Falls für eine künftige Sanierung oder Revitalisierung des Gerinnes die Fruchtfolgeflächen für bauliche Veränderungen beansprucht werden, ist gemäss den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen Ersatz zu leisten.

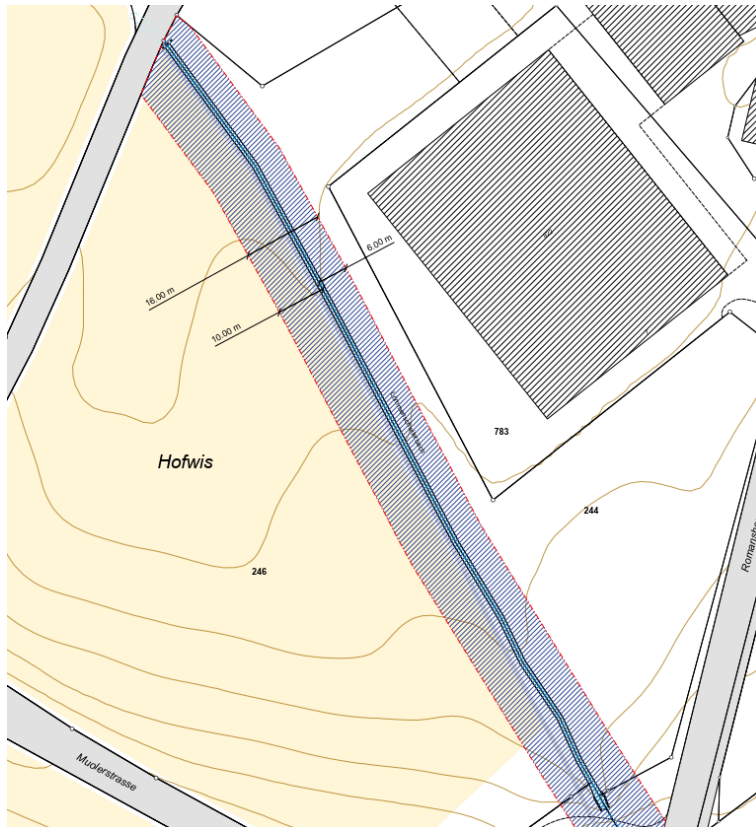


Abbildung 8: Ausschnitte Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum (1'166 m²)

4 Verfahren

4.1 Vorprüfung

Der Sondernutzungsplan wurde am ... zur kantonalen Vorprüfung gemäss Art. 35 PBG eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom ... wurde in der Folge ausgewertet.

4.2 Mitwirkung

Die Planung wurde vom ... bis ... der öffentlichen Mitwirkung gemäss Art. 34 PBG unterstellt.

4.3 Erlass und Rechtsverfahren

Die Planung wurde vom Gemeinderat am ... zu Händen des Rechtsverfahrens erlassen.

St. Gallen, 31. Januar 2025
Wälli AG Ingenieure

Christine Schärer
MSc UZH Geografie

Balz Bodenmann
Dipl. Raumplaner NDS ETH, Dr. sc. ETH